



DR. FRANZ LÖSCHNAK  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-10366 der Pailagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

95 000/505-IV/11/93/E

Wien, am 30. Juni 1993

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates

Parlament  
1017 W i e n

4700 /AB

1993-07-02

zu 4810 /J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Keppelmüller und Genossen haben am 6. Mai 1993 unter der Nr. 4810/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "die Umweltpolitik der Bundesregierung" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Welche umweltrelevanten Initiativen Ihres Ressorts wurden in dieser Legislaturperiode gesetzt (Gesetze, Verordnungen, Projekte, Veranstaltungen)?
2. Welche umweltbezogenen Maßnahmen des Arbeitsübereinkommens der Bundesregierung wurden bereits erfüllt?  
Wie hoch würden Sie den Ihr Ressort betreffenden Erfüllungsgrad der umweltpolitischen Maßnahmen des Arbeitsübereinkommens ansetzen?
3. Welche umweltrelevanten Initiativen planen Sie noch bis Ende 1994?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:**1. Umweltstrafrecht**

Durch die mit dem 1. Jänner 1989 in Kraft getretenen umweltstrafrechtlichen Bestimmungen des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987 wurde - wie ich bereits in der Beantwortung der Anfrage Nr. 5226/J vom 20. März 1990 angeführt habe - die Sicherheitsexekutive vor völlig neuartige Anforderungen gestellt.

Um die Beamten in die Lage zu versetzen, diesen Anforderungen zu genügen, wurden in meinem Ressortbereich in der laufenden Legislaturperiode folgende Aktivitäten gesetzt:

- Fachbeamte der Kriminaltechnischen Zentralstelle wirken als Vortragende in den Grundausbildungslehrgängen für Wache- und Kriminalbeamte für den Unterrichtsgegenstand "Umweltschutz", wobei neben der theoretischen Ausbildung vor allem auf praktische Übungen Augenmerk gelegt wird.
- In der Zeit vom 9. bis zum 27. September 1991 wurde ein Ausbildungslehrgang für Sachbearbeiter, die für die Bekämpfung der Umweltkriminalität zuständig sind, abgehalten. An diesem Lehrgang haben 20 Beamte der Landesgendarmeriekommanden und der Bundespolizeidirektionen teilgenommen.
- In der Zeit vom 22. bis zum 24. Oktober 1991 fand ein Erfahrungsaustausch der Sachbearbeiter auf dem Gebiet der Umweltkriminalität statt, an dem 27 Polizei- und 9 Gendarmeriebeamte teilnahmen.
- In der Zeit vom 27. bis zum 31. Jänner 1992 wurde für die rechtskundigen Beamten bei den Bundespolizeibehörden ein Seminar abgehalten, das die Tätigkeit der Exekutive bei

- 3 -

der Bekämpfung der Umweltkriminalität zum Gegenstand hatte.

- Der von der Kriminaltechnischen Zentralstelle des Bundesministeriums für Inneres entwickelte "Umweltkoffer" wurde aufgrund praktischer Erfahrungen der Umweltsachbearbeiter erweitert und mit zusätzlichen Geräten zur Probenziehung vor Ort ergänzt.
- Im Sommer 1992 wurde für die Umweltsachbearbeiter Fachliteratur auf dem Gebiet des Umweltschutzes beschafft.

## 2. Sicherheitspolizeigesetz

§ 59 des am 1. Mai 1993 in Kraft getretenen Sicherheitspolizeigesetzes (SPG), BGBl. Nr. 566/1991, sieht den Aufbau einer Umweltevidenz vor.

Zufolge der Verwaltungsakzessorietät des Umweltstrafrechtes ergibt sich der insoweit bestehende Pflichtenumfang eines Menschen im einzelnen nicht unmittelbar aus dem Strafgesetz, sondern einerseits aus einer Vielzahl von Bundes- und Landesgesetzen, andererseits aber vor allem erst aus jenen (insbesondere gewerbe-, wasser- und forstrechtlichen) Bescheiden, welche Emissionsgrenzwerte, emissionsbezogene Auflagen, Betriebsweisen, Betriebszeiten usw. festsetzen. Dies bedeutet, daß im Einzelfall ein einschreitendes Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes nur bei Kenntnis dieser Daten beurteilen kann, ob eine erlaubte, weil nicht von einem Gesetz oder einem Bescheid erfaßte oder gegen eine Rechtsvorschrift oder einen behördlichen Auftrag verstoßende und damit strafrechtlich relevante Umweltbeeinträchtigung vorliegt. Der Aufbau der Umweltevidenz soll nun dem einschreitenden Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes das Instrumentarium an die Hand geben, das es für die Erfüllung des Auftrages des § 21 Abs 2 SPG und des § 24 StPO benötigt. Es soll hiebei nur jener

- 4 -

Datenbestand zur Verfügung gestellt werden, der eine erste Orientierung ermöglicht und nicht übermäßige Sachkenntnisse voraussetzt.

Weiters bezieht das SPG die Umwelt - neben Leben, Gesundheit, Freiheit, Sittlichkeit und Vermögen - in den Schutzbereich der Sicherheitspolizei ein.

Zu Frage 2:

Mein Ressort ist für keine der im Arbeitsübereinkommen der Bundesregierung vereinbarten umweltbezogenen Maßnahmen federführend zuständig.

Zu Frage 3:

Zum Umweltstrafrecht werden die Schulungen in den Grundlehrgängen für Exekutivbeamte und die Seminare für Sachbearbeiter weiterhin laufend durchgeführt:

- o Für die Zeit vom 19. bis 21. Oktober 1993 ist ein Seminar vorgesehen, das einen Erfahrungsaustausch der Umweltsachbearbeiter zum Gegenstand hat.
- o Im Frühjahr 1994 findet wieder ein Grundausbildungslehrgang für Sachbearbeiter statt, die mit der Bekämpfung der Umweltkriminalität befaßt sind.

Franz W. A.